



**Nienstedtener Adventsbummel 2019 –
am Sonnabend, 30.November 2019, von 13:00 Uhr – 19:00 Uhr**

Die Benita Quadflieg Stiftung (kurz: Organisator), vertreten durch ihren Vorstand

und

Name: _____

Adresse: _____

Telefon: _____ Telefax: _____

E-Mail: _____

Gewerk: _____ (kurz: Aussteller)

Gewerbe ja nein

vereinbaren:

1. Der Organisator stellt in der Zeit von 10:00 bis 20:00 Uhr einen Standplatz zur Verfügung. Der Aufbau muss bis spätestens 12:00 Uhr vom Aussteller abgeschlossen sein. Der Abbau ist erst ab 19:00 Uhr möglich und muss bis 21:00 Uhr abgeschlossen sein.
2. Der Aussteller nimmt mit seinem eigenen weißen Zelt am Adventsbummel teil. Die gewünschte Standfläche beträgt ca. (Tiefe x Straßenfront) _____ x _____ lfd. m. oder
Der Aussteller mietet einen überdachten Marktstand mit _____ m.
3. Standmiete und Stromkosten:

Die Standmiete beträgt grundsätzlich pro angefangenem laufenden Meter Straßenfront 15 € pro m	€
Zusätzlich bei Miete eines überdachten Marktstandes 25 € pro 3m	€
Zusätzlich Stromkosten:	
Anzahl Schukostecker für normale Beleuchtung _____ x 10€	€
Anzahl Anschlüsse 3,5kW _____ x 15€	€
für z.B: Kochgeräte und Heizplatten	
Gesamtbetrag:	€

Bitte überweisen Sie den Betrag bis zum 31.Oktober 2019 auf das Konto unseres Organisationspartners:

**RC Hamburg-Elbe Event UG
IBAN DE74 2007 0024 0215 4086 00**

4. Des Weiteren stellt der Aussteller dem Organisator bis zum 17.11.2019 von ihm auf dem Adventsbummel angebotenes Kunsthandwerk bzw. Produkte im Verkaufswert von mindestens € 20 für die Tombola zugunsten der Benita Quadflieg Stiftung zur Verfügung.
5. Dieser Vertrag wird nur wirksam, wenn er vom Veranstalter rückbestätigt wird.
6. Sollte der Betrag bis zum o.g. Datum nicht eingegangen sein, verfällt der Anspruch auf einen Standplatz. Die Nichtteilnahme befreit nicht von der Zahlungspflicht. Sollte die Veranstaltung, gleich aus welchem Grund, nicht stattfinden, hat der Aussteller keinen Anspruch auf Kosten- und Schadensersatz. Das gleiche gilt, wenn einzelnen Standbetreibern die Teilnahme versagt bleibt. Die gezahlte Standmiete wird erstattet. Der Organisator ist berechtigt, Standbetreiber von der Teilnahme auszuschließen, wenn diese gegen Auflagen oder Anordnungen verstößen. In diesem Fall wird die Standmiete nicht erstattet.
7. Ein Anspruch auf den gewünschten Standplatz besteht nicht. Standplatzwünsche werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Änderungen hinsichtlich des zeitlichen Ablaufes, insbesondere aufgrund von behördlichen oder polizeilichen Auflagen, bleiben vorbehalten.
8. Der Aussteller ist verpflichtet, den Platz so zu verlassen, wie er ihn vorgefunden hat. Abfälle sind selbst zu entsorgen (Müllgefäße sind nicht vorhanden). Lampen, Kabeltrommeln, Verlängerungskabel etc. sind, so benötigt, vom Aussteller mitzubringen.
9. Der Standbetreiber ist für den ordnungsgemäßen Aufbau und die Sicherung seines Standes selbst verantwortlich. Er versichert, dass eine entsprechende Haftpflichtversicherung für Schäden, die durch seinen Stand verursacht werden, besteht. Zu den Sicherungsmaßnahmen der Stände zählt insbesondere die ordnungsgemäße Befestigung von allen mitgebrachten Gegenständen. Zelt, Schirme und sonstiger Witterungsschutz sind gegen Umfallen und Wegfliegen entsprechend zu sichern (z.B. durch Sandsäcke). Erforderliche Genehmigungen, die durch den Standbetrieb entstehen (z.B. erforderliche Schankerlaubnis) beschafft der Standbetreiber selbst und auf eigene Rechnung.

Ort, Datum _____ Aussteller: _____

Bitte senden Sie ein unterschriebenes Exemplar zurück:

Per Post: Benita Quadflieg Stiftung
Christian-F.-Hansen-Str. 5
22609 Hamburg

oder per E-Mail: gerber@benita-quadflieg-stiftung.de

Markstände



Die Stände können komplett (3 Meter) oder halb (1,5 Meter) gemietet werden.